

**Behandlung der Anregungen zur 9. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2000-Änderung“: Deckblatt Sondergebiet Großflächige PV-Anlage Solarpark Gewann Hau, Aach
 zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung von 04.11.22 – 05.12.22**

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz Amt für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	Zu der o.g. FNP-Änderung nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: Soweit durch die Bauleitplanung ein Regionaler Grünzug tangiert wird, bitten wir um Beteiligung des Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde sowie des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Freiburg sowie der Regionalverband Hochrhein-Bodensee wurden als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.
2	LRA Konstanz Amt für Flurneueordnung und Landentwicklung	Geplante, bzw. laufende Verfahren nach dem FlurbG sind nicht betroffen. Bedenken von unserer Seite bestehen nicht. Sofern ein Flächentausch in diesem Zusammenhang erforderlich ist, können wir gerne einen freiwilligen Landtausch prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	LRA Konstanz Amt für Forstverwaltung	Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen beabsichtigt mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer großflächigen Photovoltaikanlage zu schaffen. Für eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche soll ein Sonderbaugelände für Photovoltaik dargestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Mindestabstand von 30 m zur östlich befindlichen Waldfläche wird eingehalten und zur Offenlage des Bebauungsplanes berücksichtigt. Eine Auswirkung auf den Flächennutzungsplan wird dadurch nicht bedingt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		 <p>Das Kreisforstamt hat die Unterlagen geprüft und nimmt wie folgt Stellung: Von der Planung sind Belange des Waldes betroffen.</p> <p>Im Osten grenzt Wald an das Plangebiet an. Bei den geplanten Solarparks handelt es sich zwar weder um Gebäude, noch um bauliche Anlagen mit Feuerstätten bei denen nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung ein Waldabstand von 30 Metern einzuhalten wäre. Dennoch weisen wir darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald erhebliche Gefahrensituationen für die Solaranlagen und Einschränkungen für die Bewirtschaftung des Waldes gegeben sind. Das Kreisforstamt rät daher dringend dazu, zu den Waldflächen einen Abstand von 30 Metern analog zur Waldabstandsvorschrift aus § 4 Abs. 3 Landesbauordnung einzuhalten.</p> <p>Wir befürworten dies ausfolgenden Gründen:</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u.a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Dass dies erheblichen Einfluss auf Wälder haben wird, ist bereits heute deutlich zu sehen. Das Risiko von Sturmwurf und für das Herabfallen einzelner, starker Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Damit erhöht sich die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.</p> <p>Zudem können bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile, die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Eine Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa), aus dem Jahr 2017, stellte bei Solarmodulen deren Oberfläche gerissen war, eine Schadstoffauswaschung fest.</p> <p>Durch die Produktion von elektrischer Energie, geht von dem Solarpark eine potenzielle Feuergefahr aus. Das Risiko für Waldbrände steigt bereits durch die im Klimawandel zu erwartenden Trockenperioden.</p> <p>Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ist ein öffentlicher Belang. Sie würde durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage deutlich erschwert und verteuert, da alle Bäume, die im</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Nahbereich der PV-Anlage gefällt werden sollen, angeseilt werden müssten.</p> <p>Durch die Nähe zum Wald ist bei den PV-Anlagen mit Effizienzverlusten durch Schattenwurf zu rechnen. Ein Anspruch auf Rückschnitt des Waldes besteht nicht.</p>		
4	LRA Konstanz Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Nach Einsichtnahme in die o.g. Flächennutzungsplan Änderungen ergeben sich von hier aus keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	LRA Konstanz Amt für Kreisarchäologie	<p>Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken. Aus dem Plangebiet sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Der Beginn aller Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		übernehmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.		
6	LRA Konstanz Amt für Landwirtschaft	In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg sind die Flächen des ersten Standorts im Gewann Hau weitgehend als Vorrangflur Stufe I dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden, die unbedingt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben. Wir weisen darauf hin, dass aus agrarstruktureller Sicht vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche zunächst die Potenziale von Dachflächen bestehender Gebäude oder bereits versiegelter Flächen, wie z.B. Parkplätze genutzt werden sollte.	Innerhalb des Gemeindegebietes Aach ist fast vollständig die Vorrangflur I ausgewiesen. In der Begründung unter Kapitel 2.2 wurde eine weitere Standortalternative in der Vorrangflur II untersucht. Da diese Alternativfläche jedoch aufgrund der im Norden befindlichen FFH-Mähwiese und der angrenzenden Landesstraße (20 m Abstand) an Fläche verliert, ist diese letztendlich nur noch etwa 5 ha bis 6 ha groß. Dies erschwert eine wirtschaftliche Umsetzbarkeit der PV-Freiflächenanlage. Andere Flächen außerhalb der Vorrangflur I liegen nicht vor. An der Planung wird festgehalten. Die Stadt Aach will an der Energiewende teilnehmen und ihren Beitrag dazu leisten.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.
7	LRA Konstanz Amt für Naturschutz	Die Stadt Aach plant die Errichtung einer Freiflächensolaranlage auf den o. g. Flurstücken.		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Diese Flächen werden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Da im Parallelverfahren ein Bebauungsplan aufgestellt wird, soll in diesem Zuge der Flächennutzungsplan angepasst werden. Die o.g. Flächen sollen dann als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaiknutzung“ dargestellt werden.</p> <p>1. <u>Auswirkungen der Planung:</u> Die ausgewählten Flächen befinden sich innerhalb des Regionalen Grünzugs (Vorranggebiet). Hier wäre ggfs. die Raumordnungsbehörde zu beteiligen, sofern dieses noch nicht erfolgt ist. In unserer Stellungnahme vom 08.08.22 zum Bebauungsplan „Solarpark Gewann Hau“ haben wir bereits darauf hingewiesen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes findet sich in der Planung bisher keine vertragliche Rückbauverpflichtung bzw. Rückführung in landwirtschaftliche Flächen nach Nutzungsaufgabe. Diese Rückbauverpflichtung bittet die Untere Naturschutzbehörde sowohl im Rahmen des Flächennutzungsplanes als auch im Rahmen des Bebauungsplanes in diese Pläne einfließen zu lassen. In diesem Zusammenhang regt die Untere Naturschutzbehörde an zu prüfen, ob nach der Nutzungsaufgabe ebenfalls der Bebauungsplan außer Kraft gesetzt werden kann, so dass dann</p>	<p>1. Die geplante großflächige PV-Anlage liegt geringfügig im Regionalen Grünzug. Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee wurde als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Grünzüge bzw. Grünzäsuren schließen den Bau von PV-Anlagen nicht aus. Die Rückbauverpflichtung wird im städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Aach geregelt.</p>	<p>1. Die Rückbauverpflichtung wird im städtebaulichen Vertrag zwischen Betreiber und Stadt Aach geregelt.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>wieder bauplanungsrechtlicher Außenbereich entsteht.</p> <p>2. <u>Eingriffe in Schutzgüter nach den §§ 14 ff Bundesnaturschutzgesetz</u> Mit der Errichtung einer PV-Anlage sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Der Umweltbericht (Stand: Mai 2022) enthält keine Eingriffsbewertung. Diese ist auf der Ebene des Bebauungsplanes nachzureichen. Das bedeutet, dass auch die Konkretisierung von Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgt.</p> <p>3. <u>Artenschutz:</u> Aus dem diesem Vorgang beigefügten Umweltbericht geht hervor, dass ein Vorkommen der Haselmaus und weiterer geschützten Arten potenziell möglich bzw. nicht auszuschließen ist. Hierbei muss ggfs. ein zeitlicher Vorlauf berücksichtigt werden, sollten sich artenschutzrechtliche Verbote abzeichnen. An dieser Stelle sei daher auf die bereits erfolgte Stellungnahme vom 08.08.22 verwiesen. Die <i>artenschutzrechtliche Prüfung</i> soll zusammen mit Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Offenlage vorgelegt werden. Um eine verbindliche Stellungnahme abzugeben, benötigt die Untere Naturschutzbehörde dringend deren Vorlage. <u>Zusammenfassend ist festzuhalten:</u></p>	<p>2. Wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsmaßnahme wird mit der Offenlage des Bebauungsplanes im Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird zusammen mit der Kompensationsmaßnahme im Zuge der Offenlage des Bebauungsplanes dargestellt.</p>	<p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Um Vorlage der o. g. Gutachten wird dringend gebeten.		
8	LRA Konstanz Amt für Straßenbau	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	LRA Konstanz Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	<p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u> Fachtechnische Belange stehen der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb zweier Wasserschutzgebiete (siehe Seite 13, Tabelle 2) 2. <u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt. 3. <u>Bodenschutz</u> Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist gering. Negative Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Bereich der Anlage, die Kabelgräben, gegebenenfalls die Trafostation, und Zufahrten beschränkt. Bei der Auswahl der Fläche sollte der geringer bewertete Boden ausgewählt werden. Die jeweiligen Versiegelungen sind dann im Rahmen der Bauleitplanung noch detailliert zu bewerten 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. 3. Wird zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Bilanzierung des Schutzguts Boden und eine entsprechende Maßnahmenplanung wird zur Offenlage im Umweltbericht zum Bebauungsplan nachgereicht. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>sowie zu bilanzieren. Es ist zu gewährleisten, dass bei einer Beschädigung der Anlage keine Schadstoffe in den Boden gelangen. Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Bebauungsplan zu benennen und festzuschreiben. Sofern die im Bebauungsplan erfassten Erschließungsflächen 0,5 ha bzw. 1,0 ha überschreiten ist gemäß §2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept einzureichen. Der Inhalt und Umfang des Konzeptes ist im Voraus mit der UNB abzustimmen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu minimieren bzw. zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben.</p> <p>4. <u>Oberirdische Gewässer</u> Die südwestliche Fläche grenzt an den Haugraben, ein Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Es gilt den Gewässerrandstreifen zu beachten.</p>	<p>4. Wird zur Kenntnis genommen. Der Gewässerrandstreifen ist berücksichtigt und wird mit der Planung eingehalten.</p>	<p>4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p>
10	LRA Konstanz Amt für Vermessung	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit (Rechtsgrundlage: § 1 PlanzV90 (BGBL. I 1991, S. 58)): Bedingt durch die zur Verfügung stehende Plandarstellung im M 1 : 10.000 (ohne Flurstücks-Nrn.) kann weder im schriftlichen Teil der Abschnitt „2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs“ noch der zeichnerische Teil überprüft werden. Daher sind</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplanes ist die Genauigkeit hinreichend bestimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		keine Aussagen bezüglich Aktualität der Kartengrundlage und der Gebietsbeschreibung (Lage, Abgrenzung, ...) möglich.		
11	Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen	Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee begrüßt und unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsüberlegungen für Freiflächen-Fotovoltaik der VVG Engen entsprechen grundsätzlich den im Landesentwicklungsplan (LEP) und Regionalplan 2000 enthaltenen Zielsetzungen im Hinblick auf eine verstärkte Nutzung von umweltschonenden erneuerbaren Energien (PS 4.2.2, 4.2.5 LEP; PS 4.2.1 Regionalplan). Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hatte die Gelegenheit im Rahmen der bereits im Vorfeld durchgeführten Prüfung durch das Landratsamt Konstanz auch eine Stellungnahme abzugeben. Im Gesamtfazit wird aus regionaler Sicht die Planung begrüßt. Es werden keine Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Baurecht, Raumordnung, Denkmalschutz, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg	Für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanken wir uns und bitten die verspätete Abgabe der Stellungnahme zu entschuldigen. 1. Mit der vorliegenden Planung sowie dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von rd. 14 ha planungsrechtlich ermöglicht werden. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich begrüßt.	1. Wird zur Kenntnis genommen.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Die Planung entspricht dem Ziel 4.2.2 des Landesentwicklungsplans, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hinzuwirken ist.</p> <p>2. Die Begründung beinhaltet auch eine Auseinandersetzung mit möglichen Standortalternativen. Die Ausführungen sind für uns grundsätzlich nachvollziehbar. Wir regen jedoch an zu ergänzen, ob es im Planungsraum ggf. bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen gibt, die für eine solche Nutzung bevorzugt zu nutzen wären. Falls es solche Flächen gibt, sollte zudem dargelegt werden, aus welchen Gründen sie für die Planung nicht in Frage kommen.</p> <p>3. Den Unterlagen lag kein TÖB-Verteiler bei, sodass wir nicht wissen, welche Abteilungen unseres Hauses sie beteiligt haben. Intern haben wir die Planunterlagen an die Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (STEWK) weitergeleitet, wir bitten die Stabstelle zukünftig in Ihren Verteiler aufzunehmen. Die Stellungnahme der STEWK finden Sie im Anhang, wir bitten um Berücksichtigung.</p> <p>4. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich Waldflächen, daher regen wir an auch die Abteilung 8 (Forst) unseres Hauses zu beteiligen. Darüber hinaus sollten auch die Abteilungen 5 (Umwelt) und 9 (Landesamt für Geologie) beteiligt werden.</p>	<p>2. Versiegelte oder vorbelastete Flächen gab es in Aach, diese wurden jedoch rekultiviert. Auf diesen Flächen sind Gewerbegebiete entstanden und Restflächen sind im Flächennutzungsplan als Erweiterungsflächen für Gewerbe aufgenommen worden. Dementsprechend gibt es versiegelte oder vorbelastete Flächen, die zur Umsetzung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geeignet wären, in Aach nicht.</p> <p>3. Es wurde nur das Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz vorab beteiligt. Vielen Dank für die Weiterleitung an die Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz. Da sind wir auf das interne Wissen der Mitarbeiter im Regierungspräsidium angewiesen. Künftig werden wir die Liste der beteiligten TÖB's beifügen und im Vorfeld den Kreis der Anhörung klären.</p> <p>4. Vielen Dank für den Hinweis. Die Abteilung 5 (Umwelt), Abteilung 8 (Forst) und die Abteilung 9 (Landesamt für Geologie) wurden im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung zur FNP-Änderung gehört und um Stellungnahme gebeten.</p>	<p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
13	Regierungspräsidium Freiburg, Refertat 21, Stabsstelle Energie- wende, Windenergie und Klimaschutz, Schwendistr. 12, 79083 Freiburg	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammen- hang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klima- anpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleit- pläne den Erfordernissen des Klimaschut- zes sowohl durch Maßnahmen, die dem Kli- mawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klima- wandel dienen, Rechnung getragen wer- den. 2. Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutz- ziele und -maßnahmen sollen die Treib- hausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Würt- temberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto - Treibhausgas- neutralität angestrebt. 3. Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirkli- chung der Klimaschutzziele der Energieein- sparung, der effizienten Bereitstellung, Um- wandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. 3. Wird zur Kenntnis genommen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>4. Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine be-</p>	<p>4. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>sondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>5. Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Weiterhin ist es entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen.</p> <p>6. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Im Jahr 2021 betrug die Strombereitstellung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.567 GWh.</p> <p>7. Bis zum Erreichen des Zwischenziels 2030 ist damit ein erheblicher weiterer Zubau erforderlich. Nach neusten Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-</p>	<p>5. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>6. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>7. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>6. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>7. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Württemberg muss der PV-Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>8. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhaus-</p>	<p>8. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>8. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>gasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>9. Die vorliegende Planung sieht auf einer Fläche von ca. 14 ha die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vor. Mit der vorliegenden FNP-Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplans an den Bebauungsplan „Solarpark Gewann Hau“ angepasst werden. Die Änderung soll damit die Errichtung eines Solarparks mit einer installierten Leistung von 14 MWp ermöglichen. Die Änderung des Flächennutzungsplans legt damit gemeinsam mit dem parallelen Bebauungsplanverfahren die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dabei spricht für den geplanten Standort insbesondere die Lage innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes und damit innerhalb der grundsätzlichen Förderkulisse des EEGs i.V.m. FFÖ-VO BW. Somit trägt die Planung zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten.</p> <p>10. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energie-wende, Windenergie und Klimaschutz (per</p>	<p>9. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>10. Das Abwägungsergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung wird sofort, nach Abwägung in der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses, den TÖBs mitgeteilt. Im Zuge</p>	<p>9. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>10. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	des weiteren Verfahrens werden wir die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beteiligen.	
14	Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung, 79095 Freiburg	<p>Vielen Dank für die nachträgliche Beteiligung der Höheren Forstbehörde an der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Engen. Zu den Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Stellungnahme</p> <p>1. Der Geltungsbereich der 9.punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung einer Sonderbaufläche Solarpark beinhaltet keine Waldflächen im Sinne des § 2 BWaldG/LWaldG. Jedoch grenzen möglicherweise Waldflächen im Osten (Flst.-Nr. 3563) und Südwesten (Flst.-Nr. 3558) und Westen (Flst.-Nr. 3556) <u>unmittelbar</u> an die Sonderbaufläche Solarpark an, die in den beigefügten Planskizzen jedoch als landwirtschaftliche Nutzflächen abgebildet sind. Die Waldeigenschaft ist in diesem Zusammenhang per Luftbild und im Gelände zu überprüfen. Bitte stimmen Sie die Abgrenzungen mit der Unteren Forstbehörde am Landratsamt Konstanz ab.</p> <p>2. Wir bitten um entsprechende korrekte Abbildung der Waldflächen zur Sonderbaufläche Solarpark in den Planunterlagen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des beigefügten Umweltberichtes. Auf die</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Sachverhalt geht über den eigentlichen Geltungsbereich der FNP-Änderung hinaus.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Sachverhalt geht über den eigentlichen Geltungsbereich der FNP-Änderung hinaus. Eine Änderung in diesem Verfahren ist nicht vorgesehen.</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>beigefügte Walddefinition (Anlage) wird entsprechend verwiesen.</p> <p>3. Frühzeitiger Planungshinweis zum folgenden Bebauungsplanverfahren „Solarpark Gewann Hau“, der sich aus der vorliegenden 9. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickeln wird: PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen ergeben. Hierbei handelt es sich um folgende derzeit aktuelle Gesichtspunkte:</p> <p>a) Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung</p>	<p>3. Wird zur Kenntnis genommen. Ein Mindestabstand von 30 m zur östlich befindlichen Waldfläche wird eingehalten und zur Offenlage des Bebauungsplanes berücksichtigt. Eine Auswirkung auf den Flächennutzungsplan wird dadurch nicht bedingt.</p> <p>a) Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>a) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen (Schutzkorridor).</p> <p>b) In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.</p> <p>c) Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen umgekehrt eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Belange des <u>vorbeugenden Brandschutzes</u> des § 15 LBO sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Die Zuwegungen durch die Waldungen und landwirtschaftlichen Feldwege müssen für die Feuerwehrfahrzeuge</p>	<p>b) Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>c) Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>b) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>c) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>entsprechend geeignet sein. Auf die mögliche Brandlast von PV-Anlagen wird auf die aktuelle Veröffentlichung des Fraunhofer Institutes verwiesen (hier: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 1.5.2022).</p> <p>d) Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>e) Eine Waldbewirtschaftung der angrenzenden Waldungen muss darüber hinaus sichergestellt sein.</p> <p>f) Vor diesem Hintergrund wird seitens der Höheren Forstbehörde empfohlen, einen Waldabstand von ca. 30 m als „Schutzkorridor“ zu den baulichen Anlagen und den umgebenden Wäldern im weiteren Bebauungsplanverfahren, der sich aus der FNP-</p>	<p>d) Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>e) Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>f) Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>d) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>e) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>f) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Änderung entwickelt, einzuhalten und diese Flächen als Grünfläche mit Pflegepflicht festzusetzen, indem der Grünbestand mit intensiver Mahd oder Beweidung dauerhaft sehr kurz gehalten wird.</p> <p>4. Bitte beteiligen Sie uns auch im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Höhere Raumordnungsbehörde am Regierungspräsidium Freiburg und die Untere Forstbehörde am Landratsamt Konstanz erhalten eine Mehrfertigung des Schreibens.</p>	<p>4. Wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird zugesagt.</p>	<p>4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
15	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstr. 5, 79104 Freiburg	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken a) Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. a) Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. a) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>b) Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u.a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u.a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und</p>	<p>b) Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>b) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z.B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p>c) Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>d) Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1:50.000) LGRB-Kartenviewer</p>	<p>c) Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>d) Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>c) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>d) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_ge-ola_hyd und LGRBwissen https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, https://isong.lgrb-bw.de) entnommen werden. Auf die Lage des Plangebiets in den festgesetzten Wasserschutzgebieten „WSG TB Weicher Steig, Volkertshausen (Zone III und IIIA)“ und „WSG TB Hintenaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a.d.A. (Zone IIIB)“ wird im Umweltbericht hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>e) Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>f) Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse</p>	<p>e) Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>f) Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>e) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>f) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.		
16	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 52, Gewässer und Boden, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg	Wir haben sowohl die Fachbereiche des Referats 52 – Gewässer und Boden als auch die Stabsstelle Wind, Energie, Klima (StWEK) bei uns im Haus über das Vorhaben informiert. Weitere Referate der Abt. 5 beim RPF sind von den Planungen nicht betroffen. Wir empfehlen, ggf. auf die zuständigen Fachbehörden beim Landratsamt Konstanz zuzugehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Polizeidirektion Konstanz, Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz	Von Seiten des Polizeipräsidiums Konstanz bestehen in verkehrspolizeilicher Hinsicht keine Einwände gegen die 9. Änderung des FNP 2000.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Stadtverwaltung Geisingen, Hauptstraße 15, 78187 Geisingen	Vielen Dank für die Benachrichtigung. Seitens der Stadt Geisingen bestehen keine Bedenken und Anregungen. Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Bürgermeisteramt Immendingen, Schlossplatz 2, 78194 Immendingen	Seitens der Gemeinde Immendingen bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Gemeinde Emmingen-Liptingen, Schulstr. 8, 78576 Emmingen-Liptingen	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Belange der Gemeinde Emmingen-Liptingen, so dass wir darauf verzichten, Stellungnahmen abzugeben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
21	Stadt Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Stadt Singen und die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen haben keine Anregungen zu diesem Planverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	Gemeinde Orsingen-Nenzingen, Stockacher Str. 2, 78359 Orsingen-Nenzingen	Wir haben keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Gemeinde Volkertshausen, Hauptstr.	Die Gemeinde Volkertshausen hat keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	Anbei übersende ich die Stellungnahme zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung. Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Landeswaldverband Baden-Württemberg, Olgastraße 53, 70182 Stuttgart	Da die 9. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 für die Verwaltungsgemeinschaft Engen, Aach und Mühlhausen-Ehingen keine Waldumwandlung enthält ist der Landeswaldverband nicht zuständig.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.